

6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter **(öffentlich)**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Sitzungstag:

26. November 2020

Sitzungsort:

Sportheim Unterleinleiter, An der Leinleiter 13

Anwesend:

1. Bürgermeister

Gebhardt, Alwin

Gemeinderäte:

Aign, Gabriele

Amon, Thomas

Geck, Reinhold

Knoll, Uwe

König, Ernst

Löw, Alexander

Ott, Alexandra

Preller, Thomas

Rascher, Ewald

Schüpferling, Julia

Strehl, Holger

Verwaltung

Dorsch, Simon

Ebert, Alexander (bis einschl. TOP 4.2)

Krippel, Wolfgang

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderäte:

Müller, Kurt

entschuldigt

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist.

1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift

1.1. Tagesordnung

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.10.2020

Die Niederschrift der Sitzung vom 22.10.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (bei einer Enthaltung)

2. Feldgeschworene - Ehrung für 25-jährige Tätigkeit

Ausgangslage:

Der Feldgeschworene Heinz Schick übt seit 25 Jahren das Ehrenamt des Feldgeschworenen aus.

Ehrungen zu diesem Jubiläum werden in der Regel bei der Jahreshauptversammlung der Feldgeschworenenvereinigung des Landkreises durchgeführt.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation kann/konnte diese Versammlung leider nicht in dieser Form stattfinden.

Aus diesem Grund findet die Ehrung im Rahmen der Gemeinderatssitzung in Unterleinleiter statt.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

1. Bürgermeister Alwin Gebhardt bedankt sich bei Herrn Schick für die langjährige Tätigkeit als Feldgeschworener und übergibt die Urkunde des Bayerischen Staatsministers der Finanzen und für Heimat.

Beschluss:

Die Ehrung des Feldgeschworenen Heinz Schick nimmt der Gemeinderat Unterleinleiter zur Kenntnis.

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

3. Bauvorhaben

3.1. Bauantrag, F. Nr. 34, Gem. Unterleinleiter, Nutzungsänderung, Garage in Wohnen

Ausgangslage:

Planbereich nach § 34 BauGB – Bauen im Zusammenhang bebauter Ortsteile

Es ist geplant, auf dem Grundstück Fl. Nr. 34, Gem. Unterleinleiter das landwirtschaftliche Gebäude in Wohnen umzunutzen. Die bestehende Nutzung im Erdgeschoss (Hobbywerkstatt, Holzlege, Heizung etc.) wird nicht verändert. Lediglich ein vormals als Lager genutzter Raum soll zukünftig als Arbeitszimmer der Wohnung zugeschlagen werden. Zur Belichtung der Dachgeschosswohnung sollen Dachgauben als Schleppgauben in das Dachgeschoss eingebaut werden. Die Kubatur des Gebäudes bleibt bestehen. Es ist geplant, eine Brandwand zur Nachbarbebauung zu errichten. Die zwei zusätzlichen Stellplätze werden auf dem Grundstück errichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) und fügt sich in die Umgebung ein. Die Nachverdichtung und Schaffung von neuem Wohnraum ist zu befürworten. Die Abstandsflächen liegen zur Flussseite innerhalb der Hälfte der als öffentliche Grünfläche zu bewertenden Flächen. Zum südlichen Nachbarn können keine Abstandsflächen und Abstände nachgewiesen werden, da es sich um Bestandsgebäude handelt. Die nicht vorhandenen Abstände werden durch den Einbau einer über Dach zu führenden Brandwand sichergestellt, und der Gebäudeanschluss soweit ertüchtigt, dass keine Bedenken hinsichtlich eines Brandüberschlages bestehen.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag und der Nutzungsänderung auf Ausbau des Dachgeschosses zum Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 34, Gem. Unterleinleiter und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3.2. Tektur, Fl. Nr. 1543/2, Gem. Unterleinleiter, Nutzungsänderung Kellerausbau zu einer Einliegerwohnung und Terrassenanbau

Ausgangslage:

Planbereich nach § 34 BauGB – Bauen im Zusammenhang bebauter Ortsteile

Es ist geplant auf dem Grundstück Fl. Nr. 1543/2, Gem. Unterleinleiter den geplanten Kellerausbau sowie die Garage als Einliegerwohnung zu nutzen (Umnutzung). Der Bauantrag war in der Sitzung vom 25.04.2019 und wurde mit dem Bescheid vom 08.07.2019 vom Landratsamt genehmigt. Die benötigten Parkplätze der Garage und der zusätzlichen Wohneinheit werden auf dem Grundstück errichtet.

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes „In der Linde“ und ist somit nach § 34 BauGB zu behandeln.

Empfehlung der Verwaltung:

Hinsichtlich der Änderung der Planunterlagen bestehen aus planungsrechtlicher sowie städtebaulicher Sicht keine Bedenken. Das Vorhaben fügt sich gem. § 34 BauGB in die Eigenart der Umgebung ein.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

2. Bürgermeister Holger Strehl fragt nach, ob die überdachten Stellplätze nicht den Charakter von Garagen hätten und ob dies dort zulässig wäre.

Bauamtsmitarbeiter Herr Ebert antwortet, dass auch Garagen an dieser Stelle zulässig sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Tektur zur Nutzungsänderung von Garage und Kellerausbau zu einer Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1543/2, Gem. Unterleinleiter und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3.3. Antrag auf Vorbescheid, Fl. Nr. 531 Gem. Unterleinleiter, Neubau eines Einfamilienhauses

Ausgangslage:

Planbereich nach § 30 BauGB – Bauen innerhalb des Bebauungsplans „Vierleite“

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einem Unter- und Erdgeschoss.

Es ist geplant, auf dem Grundstück Fl. Nr. 531, Gem. Unterleinleiter ein Einfamilienhaus von 12,0 m Länge und 9,15 m Breite zu errichten. Das Vorhaben soll ein altersgerechtes Einfamilienhaus mit ebenerdiger Zufahrt von der Straße aus sein, sowie ebenerdige Zugangsmöglichkeiten von oben zum Erdgeschoss besitzen. Nur durch die Bauweise E+U kann dies umgesetzt werden.

Das Anwesen befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vierleite“.

Das Vorhaben steht folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans entgegen:

- Bauweise E+D, geplant E+U, um seniorenrecht zu bauen
- Dachneigung 25° - 30°, geplant ist eine Dachneigung von 16°

Empfehlung der Verwaltung

Eine geringere Dachneigung ist bereits im Bereich des Bebauungsplanes umgesetzt. (z. B. Glasenleite 8, Störnhofer Berg 14 und Störnhofer Berg 16, sowie das neue Vorhaben auf dem Grundstück Glasenleite 6 mit einem genehmigten Flachdach).

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Das Baugebiet ist hälftig mit E+U und E+D geplant. Da es sich um eine starke Hanglage handelt, ist nur durch die Planung von E+U ein altersgerechtes Einfamilienhaus zu realisieren. Das Schließen von Baulücken wird angestrebt.

Die angeführten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Gemeinderatsmitglied Ernst König gibt an, dass er die städtebauliche Verträglichkeit kritisch sieht, da das geplante Gebäude in Form und Größe von den Gebäuden in der Umgebung abweicht. Er weist darauf hin, dass das planerische Konzept des Bebauungsplans hierdurch beeinträchtigt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 531, Gem. Unterleinleiter und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden gem. § 31 Abs. 2 BauGB Befreiungen hinsichtlich Dachform und der Art der Geschosse (E+U) erteilt.

Abstimmungsergebnis: 7 : 5

3.4. Isolierte Befreiung, Fl. Nr. 1587, Gem. Unterleinleiter, Bau eines Gartenhäuschens

Ausgangslage:

Planbereich nach § 30 BauGB – Bauen innerhalb des Bebauungsplans „Helmertsleite“

Es ist geplant auf dem Grundstück Fl. Nr. 1587, Gem. Unterleinleiter ein Nebengebäude für Unterstellmöglichkeit von Zweirädern und Gartengeräte zu errichten. Das Gartenhäuschen soll an der nordöstlichen Grenze mit den Maßen: 3 m Länge, 3 m Breite und einer Höhe von ca. 2,30 m errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Helmertsleite“. Das Gartenhaus soll außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die Baugrenze befindet sich im engen Umgriff des Wohnhauses.

Empfehlung der Verwaltung:

Das Vorhaben bedarf einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze. Derartige Nebengebäude sind in diesem Baugebiet bereits mehrfach vorhanden.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der isolierten Befreiung zur Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 1587, Gem. Unterleinleiter zu und erteilt nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Bauleitplanung

4.1. 1. Änderung der Einbeziehungssatzung "Im Baumgarten", OT Dürrbrunn - Billigung des Planentwurfs, Abwägung eingegangener Stellungnahmen und erneute Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Ausgangslage:

1. Änderung der Einbeziehungssatzung "Im Baumgarten", OT Dürrbrunn - Billigung des Planentwurfs, Abwägung eingegangener Stellungnahmen und erneute Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.06.2020 über den Aufstellungsbeschluss, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Im Baumgarten“ im Ortsteil Dürrbrunn abgestimmt. Folgendes wurde beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterleinleiter beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Im Baumgarten“.

Die Aufstellung ist durch die Verwaltung öffentlich bekannt zu geben.

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungen der textlichen Festsetzungen:

- *Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° - 40°*
- *Zulässig sind Flachdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung bis 10°*
- *Die bestehende Festsetzung zur Dachform und Dachneigung entfällt.*
- *Zulässig ist eine Wandhöhe von 9,50 m*
- *Zulässig ist eine Firsthöhe von 11,00 m*

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterleinleiter beschließt die 1. Änderung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB innerhalb angemessener Frist öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in angemessener Frist zu beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit bekannt zu geben und die Behördenbeteiligung durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 10.08.2020 bis einschließlich 25.08.2020 statt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Öffentlichkeits- / Bürgerbeteiligung

Innerhalb des o.g. Zeitraums wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die abgegebenen Stellungnahmen und vorgebrachten Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zusammengefasst und entsprechende Abwägungsvorschläge erarbeitet. In der Anlage zu diesem Beschluss sind eine Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die entsprechend abgegebene Abwägung sowie Beschlussvorschläge angefügt. Die Abwägung sowie die gefassten Beschlüsse sind Teil der Niederschrift.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden folgende Änderungen vorgenommen.

- Es wurde eine Planzeichnung angefertigt. Diese beinhaltet die geänderten textlichen Festsetzungen. Zuvor wurden die Änderungen der Festsetzungen lediglich in einem schriftlichen Teil bzw. in einer Begründung wiedergegeben. Mit der angefertigten Planzeichnung sind Widersprüche zwischen den geänderten textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung aus dem Jahre 2000 ausgeschlossen.
- Die zulässigen Dachneigungen sollen 30° - 45° betragen. Aufgrund einer Empfehlung des Landratsamtes sollten die festgesetzten Dachneigungen auch die bereits im Plangebiet vorhandenen Dachneigungen wiedergeben. Innerhalb des Plangebiets besteht bereits ein Gebäude mit einer Dachneigung von 45°. Dementsprechend wurde die Festsetzung angepasst.
- Mit der geänderten Dachneigung auf 45° entsteht ein Konflikt hinsichtlich der geplanten max. zulässigen Firsthöhe von 11,00 Meter. Die steilere Dachneigung verursacht zwangsläufig eine größere Firsthöhe. Deshalb empfiehlt es sich auch die Firsthöhe von 11,00 auf 12,00 Meter zu erhöhen.
- Des Weiteren wurde empfohlen, die Festsetzung zur Regelung der Höhe der baulichen Anlagen um einen Bezugspunkt zu ergänzen. Deshalb wird die Festsetzung um folgenden Satz ergänzt:
„Gemessen wird von der Erdgeschoss- bzw. Untergeschoss- Fußbodenoberkante bis zur Schnittlinie Außenkante der Außenwand und Oberkante Dachhaut“.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Die im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden durch den Vorsitzenden einzeln vorgetragen. Die Gemeinderatsmitglieder hatten die Möglichkeit zu jeder Stellungnahme Fragen zu stellen. Entsprechend dem Inhalt der vorliegenden Stellungnahmen wurden Abwägungsvorschläge formuliert und einzeln abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Unterleinleiter nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB eingegangen sind und beschließt die nach Prüfung und Beratung gefassten Abwägungen, einschließlich der heute gefassten Änderungen entsprechend der Anlage, zu diesem Beschluss mit Stand vom 26.11.2020.

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Nach erfolgter Abwägung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschlüsse siehe Anlage) billigt der Gemeinderat Unterleinleiter den vorgestellten Planentwurf der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Im Baumgarten“ in der Fassung vom 26.11.2020 und beschließt, den Entwurf einschließlich Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme soll gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt werden.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der vorgenannten Verfahrensschritte beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.2. Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan "Debert II" Stadt Ebermannstadt

Ausgangslage:

Der Stadtrat der Stadt Ebermannstadt hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 den Bebauungsplanentwurf für das Baugebiet „Debert II“ gebilligt und die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 1,45 ha.

Es sollen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Empfehlung der Verwaltung

Es ist zu erwarten, dass durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für o. g. Plangebiet die Belange der Gemeinde Unterleinleiter nicht berührt werden.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:

Dem Bebauungs- und Grünordnungsplans „Debert II“ der Stadt Ebermannstadt mit Stand vom 05.10.2020 stehen keine Bedenken entgegen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Aktuelle Finanzsituation der Gemeinde Unterleinleiter

Ausgangslage:

Kämmerer Wolfgang Krippel informiert über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde Unterleinleiter. Er erläutert u. a. den Stand der wichtigsten Einnahmen, den Ausgaben bei Investitionsmaßnahmen (Mittelabfluss), der Deckungsringe sowie die aktuelle Situation aufgrund der Covid-19-Pandemie.

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Kämmerer Wolfgang Krippel präsentiert die aktuelle Finanzsituation.

Beschluss:

Die Informationen nimmt der Gemeinderat Unterleinleiter zur Kenntnis.

6. Jahresrechnung der Gemeinde Unterleinleiter für das Rechnungsjahr 2019

6.1. Jahresrechnung der Gemeinde Unterleinleiter für das Rechnungsjahr 2019 - Feststellung gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Ausgangslage:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Unterleinleiter hat die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Unterleinleiter am 29. September 2020 geprüft. Es wurden dabei drei Feststellungen für das Rechnungsjahr 2019 getroffen. Diese Feststellungen werden in einen separaten Tagesordnungspunkt behandelt.

Die Jahresrechnung 2019 schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt:

Einnahmen (bereinigte Soll-Einnahmen)	2.401.102,87 €
Ausgaben (bereinigte Soll-Ausgaben)	2.401.102,87 €

Vermögenshaushalt:

Einnahmen (bereinigte Soll-Einnahmen)	765.459,44 €
Ausgaben (bereinigte Soll-Ausgaben)	765.459,44 €

Jahresergebnis:

Soll-Überschuss	24.779,23 €
-----------------	-------------

Der Überschuss wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Gesamtsumme der Reste am Ende des Rechnungsjahres:

Kasseneinnahmereste	210.034,21 €
Haushaltseinnahmereste	207.900,00 €
Haushaltsausgabereste	467.966,55 €

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt:	267.420,42 €
(geplante Zuführung	213.300,00 €)
Zuführung an die allgem. Rücklage:	24.779,23 €
(geplante Rücklagenzuführung	0,00 €
Geplante Rücklagenentnahme	129.700,00 €)
Tilgungsleistungen	91.509,98 €

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Gewerbesteuer (Ansatz: 75.000,00 €)	8.077,61 €
Einkommensteuer (Ansatz: 750.000,00 €)	750.952,00 €

Hinweis der Kämmerei:

Der Überschuss in Höhe von 24.779,23 € ist u. a. darin begründet, dass im Verwaltungshaushalt die tatsächlichen Ausgaben um ca. 50.000,00 € und die tatsächlichen Einnahmen um ca. 25.000,00 € geringer waren als geplant. Im Vermögenshaushalt sind investive Ausgaben nicht umgesetzt worden. Für 2019 war eine Rücklagenentnahme von 129.700,00 € eingeplant. Diese war aufgrund der geringeren investiven Ausgaben nicht notwendig.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Kämmer Wolfgang Krippel stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Unterleinleiter gem. Art. 102 Abs. 3 GO fest.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.2. Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Unterleinleiter - Behandlung der Textziffer im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung

Ausgangslage:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Unterleinleiter wurde durch den Prüfungsausschuss am 29.09.2020 von 18.00 bis 19.15 Uhr durchgeführt. Bei der Prüfung waren anwesend:

Gemeinderatsmitglied Alexander Löw, Vorsitzender
Gemeinderatsmitglied Ernst König
Gemeinderatsmitglied Thomas Amon

In die Niederschrift über die örtliche Prüfung wurde folgende Textziffer aufgenommen:

TZ 1 Unbearbeitete Textziffer aus der Prüfung 2018 - Abrechnung Kläranlage Ebermannstadt – Nachmessung Schmutzwasserfracht

Bei der Prüfung der Abrechnung 2017 für die Kläranlage Ebermannstadt wurde festgestellt, dass die bestehende Zweckvereinbarung im Rahmen der gemeinsamen Abwasserbeseitigung der Gemeinden Ebermannstadt, Wiesental und Unterleinleiter in Bezug auf die vorgeschriebenen Nachmessungen der Schmutzwasserfracht nicht eingehalten wird. Gem. § 8 Nr. 1 der Zweckvereinbarung sind alle 3 Jahre Nachmessungen der Schmutzwasserfracht vorzunehmen ist. Die letzte Messung erfolgte 2014.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher, dass das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt zeitnah eine Nachmessung der relevanten Schmutzwasserparameter veranlasst und in Zukunft die vereinbarte Nachmessungsfrist eingehalten wird.

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

TZ 2 Kassenreste der Gemeinde Unterleinleiter

Im Rahmen der Prüfung wurden die vorhandenen Kassenreste der Gemeinde Unterleinleiter genauer betrachtet. Nach Abzug von zu Soll gestellten Zuwendungen, Langzeitforderungen und den Beträgen, die mittlerweile beglichen sind, liegen aktuell nur geringe Außenstände vor. Dabei wird festgestellt, dass teilweise geringwertige Forderungen mit älteren Fälligkeitsdatum bestehen. Es wird daher empfohlen, dass seitens der Verwaltung die Möglichkeiten einer Niederschlagung oder eines Erlasses geprüft wird.

TZ 3 Schützengesellschaft Unterleinleiter – Schützenhaus Unterleinleiter

Aufgrund der aktuellen Finanzsituation der Schützengesellschaft hat sich die Gemeinde Unterleinleiter bereit erklärt, offene Forderungen der Schützengesellschaft in Form eines Vorschusses zu übernehmen. In der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2020 wurden bezüglich des bestehenden Erbbaurechtsvertrages mit der Schützengesellschaft Unterleinleiter e. V. und der weiteren Nutzung des Schützenhauses mehrere Beschlüsse gefasst. Dabei wird festgestellt, dass dies Beschlüsse bis zum heutigen Tag nicht umgesetzt wurden.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Kämmerer Wolfgang Krippel stellt den Sachverhalt dar.

Beschlussvorschlag (TZ 1):

Der Gemeinderat beschließt, dass das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt zeitnah eine Nachmessung der relevanten Schmutzwasserparameter veranlasst und in Zukunft die vereinbarte Nachmessungsfrist eingehalten wird.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschlussvorschlag (TZ 2):

Der Gemeinderat beschließt, dass die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt die vorhandenen Kassenreste im Hinblick auf die Tatbestände einer Niederschlagung oder Erlasses prüft. Der Gemeinderat wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschlussvorschlag (TZ 3):

Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt die vorhandenen Beschlüsse bezüglich des Erbbaurechtsvertrages im Einvernehmen mit der Schützengesellschaft Unterleinleiter vorbereitet. Die weitere Nutzung des Schützenhauses Unterleinleiter wird im Gemeinderat beraten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

6.3. Jahresrechnung der Gemeinde Unterleinleiter für das Rechnungsjahr 2019 – Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Ausgangslage:

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss für die Legung der Jahresrechnung. Entlastet wird der Erste Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat. Der Erste Bürgermeister kann daher an der Beratung und Abstimmung auf Grund persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht teilnehmen.

Durch die Entlastung wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Rechnungsjahres gebilligt, erkennbare Haushaltsüberschreitungen genehmigt und sonstige haushaltmäßige Mängel geheilt, soweit diese auf einer unzureichenden Mitwirkung der Gemeindeverwaltung beruhen.

Die Jahresrechnung 2019 ist örtlich geprüft und wurde durch Beschluss festgestellt.

Nach Art. 102 Abs. 3 GO schließt sich an die Feststellung der Jahresrechnung die Entlastung an.

Der Entlastungsantrag wird vom Vorsitzenden des örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss, Herrn Alexander Löw, gestellt.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Gemeinderatsmitglied Alexander Löw stellt den Sachverhalt dar

Beschluss:

Der Gemeinderat Unterleinleiter erteilt für die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Unterleinleiter Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

(Wegen persönlicher Beteiligung ist 1. Bürgermeister Alwin Gebhardt von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen (Art. 49 GO)).

7. Hundesteuersatzung Gemeinde Unterleinleiter - Neuerlass

Ausgangslage:

Am 28.07.2020 wurde eine neue Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer veröffentlicht. Aufgrund der Tatsache, dass hierbei die aktuellsten Veränderungen und Urteile aus der Rechtsprechung eingearbeitet sind, wird empfohlen, diese Mustersatzung im gemeindlichen Ortsrecht umzusetzen.

Die aktuell gültige Hundesteuersatzung der Gemeinde Unterleinleiter wurde am 21.03.2011 ausgefertigt.

In der neuen Mustersatzung liegen u.a. folgende Änderungen vor:

- Erstmalige Aufnahme von Regelungen für Kampfhunde (u.a. Steuermaßstab, Kampfhundsteuer, Steuerermäßigung) – in Bayern ist das Halten von Kampf-

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

hunden der 1. Kategorie (z. B. Pit-Bull) nicht erlaubt, jedoch das Halten von Kampfhunden der 2. Kategorie, diese sind z. B. Bullterrier und Rottweiler.

- Befreiung von der Hundesteuer für Mitglieder der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige und von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen.
- Die bisherige Ermäßigung für hobbymäßige Züchter entfällt. Erwerbsmäßige Züchter sind von der Steuer nach § 2 Nr. 1 befreit.
- In § 6 Abs. 2 bestünde die Möglichkeit, Hunde, die aus Tierheimen oder Tierasylen im Haushalt aufgenommen werden, für ein Jahr von der Steuer zu befreien. Da die aktuelle Formulierung in der Mustersatzung jedoch für den Vollzug unklar ist, empfiehlt der Bayer. Gemeindetag diesen Absatz, bis zur Klärung mit dem zuständigen Ministerium noch nicht aufzunehmen.

Stellungnahme der Kämmerei:

Für die Möglichkeit der Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen wird auf die aktuelle Empfehlung des Bayer. Gemeindetages verwiesen. Die Möglichkeit wird vorerst nicht in die Satzung mit aufgenommen.

Zum 01.01.2012 erfolgte die letzte Anpassung der Hundesteuer. Die Steuer beträgt

für den ersten Hund 40,00 €,
für den zweiten Hund 80,00 € und
für jeden weiteren Hund 120,00 €

Seitdem wurden im Gemeindegebiet 3 Dog-Stationen aufgestellt. Dadurch bestehen seitens der Gemeinde Unterleinleiter auch größere finanzielle Aufwendungen. Diese sind:

- Anschaffung der Stationen (425,00 € pro Station)
- Anschaffung der Hundekotbeutel (jährlich ca. 150,00 €)
- Entsorgung der Hundekotbeutel (ca. 100,00 €)
- Erhöhter zeitlicher Aufwand bei den Mitarbeitern des Bauhofes (Befüllung der Stationen, Entsorgung der Hundetüten - wöchentlicher Aufwand ca. 1,5 Stunden)

Seitens der Kämmerei wird daher vorgeschlagen, ab den 01.01.2021 die Hundesteuer wie folgt anzupassen:

Die Steuer beträgt
für den ersten Hund 50,00 €
für den zweiten Hund 100,00 € und
für jeden weiteren Hund 150,00 €.

Aktuell sind 84 Hunde angemeldet (2012: 69). Davon haben ca. in 17 Haushalte mehr als einen Hund gemeldet. Im Jahr 2020 betragen die Einnahmen bei der Hundesteuer 4.290,00 €. Mit der Erhöhung der Hundesteuer liegen Mehreinnahmen von ca. 1.030,00 € vor. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Hundesteuer sind die jährlichen Personal- und Sachaufwandskosten gedeckt.

Vergleichswerte für den ersten Hund:
Stadt Forchheim 80,00 €

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Eggolsheim	50,00 €
Pottenstein	40,00 €
Ebermannstadt	60,00 €

Hundesteuer für Kampfhunde:

Die Kampfhunde waren in der bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Unterleinleiter nicht berücksichtigt. Da mit Änderung der Satzung die erhöhte Kampfhundsteuer auch für Kampfhunde der Kategorie 2 mit Negativzeugnis erhoben wird, ist eine Regelung der Kampfhundsteuer zwingend notwendig.

Für Kampfhunde beträgt die Steuer das 15-fache des einfachen Steuersatzes und damit

für den ersten Hund	750,00 €,
für den jeden weiteren Hund	1.500,00 €

Im Gemeindegebiet gibt es aktuell einen Kampfhund der Kategorie 2.

Satzungsvorschlag der Verwaltung:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom

Aufgrund des Art.3 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Unterleinleiter. folgende

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a. Hunden in Tierhandlungen,
 - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,

§ 3
Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4
Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹Ist die Steuerpflicht für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt
für den ersten Hund

50,00. Euro,

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

für den zweiten Hund	100,00. Euro,
für jeden weiteren Hund	150,00. Euro,
für den ersten Kampfhund	750,00 Euro,
für jeden weiteren Kampfhund	1.500,00 Euro,

²Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6
Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. ²Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 7
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8
Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

§ 9
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01.04. eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10
Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 21.03.2011 außer Kraft.

Unterleinleiter,

Gemeinde Unterleinleiter

gez. Alwin Gebhardt
Erster Bürgermeister

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Gemeinderatsmitglied Alexander Löw gibt an, dass der 15-fache Steuersatz für Kampfhunde aus seiner Sicht zu hoch sei. Im Hinblick auf Personen die bereits Kampfhunde mit Negativzeugnis halten sei dies eine finanzielle Mehrbelastung, mit welcher bei der Anschaffung des Kampfhundes nicht gerechnet werden konnte.

Im Gemeinderat wird bezüglich der Höhe der Steuer für Kampfhunde diskutiert. In dem Zusammenhang schlägt 2. Bürgermeister Holger Strehl vor, für den ersten Kampfhund eine geringere Kampfhundsteuer zu erheben. Für den zweiten Kampfhund kann der Vorschlag der Verwaltung aus seiner Sicht unverändert umgesetzt werden.

Auf Grundlage des Vorschlages des 2. Bürgermeisters einigt sich der Gemeinderat darauf, für den ersten Kampfhund den 5-fachen Steuersatz anzuwenden. Für weitere Kampfhunde wird die Empfehlung der Mustersatzung (1.500,00 EUR) übernommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hundesteuersatzung gem. Vorschlag der Verwaltung mit folgender Änderung unter § 5 neu zu erlassen:

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹ Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	50,00. Euro,
für den zweiten Hund	100,00. Euro,
für jeden weiteren Hund	150,00. Euro,
für den ersten Kampfhund	750,00 Euro , 250,00 Euro,
für jeden weiteren Kampfhund	1.500,00 Euro,

Die bestehende Satzung vom 21.03.2011 ist aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 10 : 2

8. Feuerwehrwesen

8.1. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren, Umsetzung Mustersatzung - Neuerlass

Ausgangslage:

Der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der Landes-Feuerwehrverband Bayern e. V. und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband haben mit gemeinsamen Rundschreiben vom 08.09.2020 auf eine neue Satzung über

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehr hingewiesen.

Im Vergleich zur Satzung der Gemeinde Unterleinleiter vom 23.02.1999 in der Fassung einer Satzungsänderung vom 21.11.2012 besteht nur folgende Änderung:

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen zwei Möglichkeiten die Änderungen umzusetzen:

- Durchführung einer 2. Satzungsänderung
- Aufhebung der bestehenden Satzung und Neuerlass der Mustersatzung

Seitens der Verwaltung wird im Hinblick auf Klarheit und Übersichtlichkeit empfohlen, die bestehende Satzung aufzuheben und die neue Mustersatzung wie folgt umzusetzen:

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Unterleinleiter erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Unterleinleiter erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Unterleinleiter erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für ver-

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

gleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.1999 in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 21.11.2012 außer Kraft.

Unterleinleiter, den

Alwin Gebhardt
Erster Bürgermeister

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren nach aktuellem Vorschlag der Verwaltung neu zu erlassen und die bestehende Satzung aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (Gemeinderatsmitglied Gabriele Aign abwesend)

8.2. Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren, Ergänzung und Neuberechnung der Kostensätze

Ausgangslage:

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Im vorherigen Tagesordnungspunkt Ö 8.1 hat die Verwaltung empfohlen, die bestehende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren aufzuheben und die neue Mustersatzung umzusetzen.

In diesem Zusammenhang soll auch die bestehende Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 21.11.2012 in der Fassung der ersten Satzungsänderung vom 26.07.2019 angepasst werden. Gemäß der Empfehlung des Rundschreibens vom 08.09.2020 sowie der Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag wurden die Streckenkosten, die Ausrückestundenkosten sowie die Arbeitsstundenkosten neu kalkuliert.

Bei der Neukalkulation der Streckenkosten und Ausrückestundenkosten wurden jeweils die tatsächlichen Anschaffungskosten sowie die tatsächlich erhaltenden Zuwendungen/Förderungen berücksichtigt. Des Weiteren wurde auch die voraussichtliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung) und die empfohlene und bisher auch angewandte gemeindliche Eigenbeteiligung von 10 % berücksichtigt.

Die Höhe der Arbeitsstundenkosten wurden zuletzt im Jahr 2012 angepasst. Auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages wurde hier von einer Preissteigerung von ca. 10 % ausgegangen um auch die Inflationsrate zu berücksichtigen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen die bestehende Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren aufzuheben und wie folgt anzupassen:

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km
		und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Löschgruppenfahrzeug LF 10	25 Jahren	7,63 € (alt: 6,10 €)

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,32 € (alt 3,67 €)
Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	2,79 € (alt 2,79 €)

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen –
berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus
dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache
bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens-
je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden
und einer Eigenbeteiligung der
Gemeinde von 10 %

Löschgruppenfahrzeug LF 10	145,26 € (alt: 102,05 €)
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	76,61 € (alt: 71,77 €)
Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	22,64 € (alt: 22,64 €)

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

<u>Gerät</u>	<u>Arbeitsstundenkosten</u> pro Stunde
Tragkraftspritze TS 8/8	61,00 € (alt: 55,00 €)
Tauchpumpe	17,00 € (alt: 15,00 €)
Stromgenerator	31,00 € (alt: 28,00 €)

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): **28,00 € (alt: 24,90 €)**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG Werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden **der jeweils gültige Betrag nach (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG)**

**(Hinweis: ab 2021: 16,40 € -
bis 2020: 16,10 €)**

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die Anlage tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage vom 21.11.2012 in der Fassung der ersten Satzungsänderung vom 26.07.2019 außer Kraft.

Unterleinleiter, den

Gemeinde Unterleinleiter

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Alwin Gebhardt
Erster Bürgermeister

Beschluss Gemeinderat vom
genehmigungsfrei nach Art. 2 Abs. 3 KAG

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren nach aktuellem Vorschlag der Verwaltung zu erlassen und die bestehende Anlage zur Satzung aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 (Gemeinderatsmitglied Gabriele Aign wieder anwesend)

9. Information des Bürgermeisters

Der Vorsitzende informiert über folgende Themen:

- Neusetzung einer Linde für Altbürgermeister Fritz Wunder
- Situation Fußgängerbrücke (Sportplatz)
- Anschaffung eines Systems „Grabenverbau“ für gemeindlichen Bauhof
- Vergabe des LKW-Führerscheins für ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Unterleinleiter an Fahrschule Endres
- Parksituation am Friedhof
- Ablauf des Jahresabschlussitzung im Dezember

10. Sonstiges

11. Anfragen

Gemeinderatsmitglied Ernst König fragt an, ob die Begrenzungen der Parkflächen am Parkplatz in der Nähe des Bahnhofshäuschens erneuert werden können, da diese nicht mehr sichtbar sind.

Der Vorsitzende antwortet, dass sich der Bauhof darum kümmern wird.

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.11.2020

Alwin Gebhardt
Vorsitzender

Simon Dorsch
Schriftführer